

Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland

(Stand 17. Mai 2019)

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 25, 27 und 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 21.06.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein die UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen (UN-BKR) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis Nordfriesland als öffentlicher Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und Städte im Kreis Nordfriesland sowie die Träger der Einrichtungen eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Bei den Tagespflegestellen im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur um qualifizierte Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG, die in den Bedarfsplan der jeweiligen Gemeinde aufgenommen sind.

Öffnungsklausel für Inklusion:

Die UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen sieht vor, dass alle behinderten Kinder mit nicht behinderten Kindern in Regeleinrichtungen gefördert werden sollen. Diesen Grundsatz wird der Kreis Nordfriesland in seiner Kindertagesstätten-Planung schrittweise

Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland

(Stand 15.05.2020)

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, ~~22a~~, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. **und dem** Kindertagesstättengesetz (KiTaG) **in der jeweilig aktuellen Fassung** wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom **12.06.2020** folgende Satzung erlassen:

Präambel

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein die UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen (UN-BKR) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis Nordfriesland als öffentlicher Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und Städte im Kreis Nordfriesland sowie die Träger der Einrichtungen eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Bei den Tagespflegestellen im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur um qualifizierte Tagespflegestellen ~~§ 28 Nr. 3 und 4 KiTaG~~, die in den Bedarfsplan der jeweiligen Gemeinde aufgenommen sind.

Öffnungsklausel für Inklusion:

Die UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen sieht vor, dass alle behinderten Kinder mit nicht behinderten Kindern in Regeleinrichtungen gefördert werden sollen. Diesen Grundsatz wird der Kreis Nordfriesland in seiner Kindertagesstätten-Planung schrittweise

umsetzen und die Träger der Kindertagesstätten und Standortgemeinden darin unterstützen, allen Kindern einen wohnortnahen Besuch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Kreis Nordfriesland und die kreisangehörigen Gebietskörperschaften müssen zur Bewältigung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten (vgl. § 6 KiTaG).

Auf der Grundlage der o.a. Bestimmungen wird folgende Förderrichtlinie erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertageseinrichtungen,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
4. Förderung von Baumaßnahmen,
5. Förderung der laufenden Betriebskosten,
6. Voraussetzung für die Gewährung von Kreiszuschüssen und anteiligen Landeszuweisungen,
7. Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 25 Abs. 3 KiTaG, Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG.

umsetzen und die Träger der Kindertagesstätten und Standortgemeinden darin unterstützen, allen Kindern einen wohnortnahen Besuch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Kreis Nordfriesland und die kreisangehörigen Gebietskörperschaften müssen zur Bewältigung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten (vgl. § 6 KiTaG alte Fassung (a. F.)).

Auf der Grundlage der o.a. Bestimmungen wird folgende Förderrichtlinie erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertageseinrichtungen,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- ~~4. Förderung von Baumaßnahmen~~
5. Förderung der laufenden Betriebskosten
6. Voraussetzung für die Gewährung von Kreiszuschüssen und anteiligen Landeszuweisungen,
7. Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 7 KiTaG, Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Der Kreis Nordfriesland finanziert im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (ehemals Landesmittel),
2. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zu den laufenden Betriebskosten (Kreiszuschüsse),
3. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zum Bau von Kindertagesstätten,
4. die Kosten der Ermäßigung von Elternbeiträgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
5. Kostenausgleichsbeträge gemäß § 25 a Abs. 3 KiTaG.

Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen, zweckentsprechenden Maßnahmen und Kosten auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein und der hierzu jeweils geltenden Verordnungen und Erlasse.

Gefördert werden Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder kommunalen Trägern betrieben werden. Außerdem muss eine durch die Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 11 KiTaG erteilte Betriebserlaubnis bestehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Kindertagesstätten sind gemäß § 1 KiTaG

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Der Kreis Nordfriesland finanziert im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (ehemals Landesmittel),
2. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zu den laufenden Betriebskosten (Kreiszuschüsse),
3. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zum Bau von Kindertagesstätten,
4. die Kosten der Ermäßigung von Elternbeiträgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- ~~5. Kostenausgleichsbeträge gemäß § 25 a Abs. 3 KiTaG.~~

Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen, zweckentsprechenden Maßnahmen und Kosten auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein und der hierzu jeweils geltenden Verordnungen und Erlasse.

Gefördert werden Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder kommunalen Trägern betrieben werden. Außerdem muss eine durch die Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit **§ 12 KiTaG** erteilte Betriebserlaubnis bestehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

~~(1) Kindertagesstätten sind gemäß § 1 KiTaG~~ Gefördert werden Gruppen gem. **§ 17 Abs. 1 KiTaG**

- 1. Krippengruppen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,**
- 2. Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten**

3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen der Kindertagesstätten entsprechen.

Lebensjahres bis zum Schuleintritt,

3. integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind,
4. Hortgruppen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5. altersgemischte Gruppen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Diese müssen ein Förderangebot von mindestens zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen anbieten, ausgenommen hiervon sind Randzeitengruppen gem. § 27 KiTaG.

- ~~6. Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,~~
- ~~7. Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,~~
- ~~8. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,~~
- ~~9. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.~~

(2) Es können von § 3 Absatz 1 folgende Abweichungen gem. § 17 Abs. 2-4 KiTaG gefördert werden:

1. Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr beenden, können bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe gefördert werden.
2. In Gruppen, die in der Natur stattfinden, dürfen nur Kinder ab der Vollendung des 20. Lebensmonates aufgenommen werden
3. In Kindergartengruppen dürfen bis zu zwei unterdreijährige Kinder aufgenommen werden, wenn sie den 30. Lebensmonat vollendet haben.

~~Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen der Kindertagesstätten entsprechen.~~

§ 4 Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Grundsätze der Förderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertageseinrichtungen schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein (vgl. § 22 SGB VIII).

(1) Umfang der Förderung für Kinder unter drei Jahren

Der Umfang der täglichen Förderung von Kindern unter drei Jahren ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Grundsätzlich steht jedem Kind im Alter von ein und zwei Jahren ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch auf frühkindliche

§ 4 Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Grundsätze der Förderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertageseinrichtungen schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein (vgl. § 22 SGB VIII).

~~(1)~~ Umfang der Förderung für Kinder unter drei Jahren

~~Der Umfang der täglichen Förderung von Kindern unter drei Jahren ist von verschiedenen Faktoren abhängig.~~

~~Grundsätzlich steht jedem Kind im Alter von ein und zwei Jahren ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch auf frühkindliche~~

Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden zu. Dieser Umfang sollte nicht unterschritten, da Kinder sich bei einer halbtägigen Förderung am besten in Gruppen- und Tagesstruktur einfinden und für ihre Entwicklung förderliche Bedingungen erleben.

Dieser bedarfsunabhängige Grundanspruch kann entsprechend des individuellen Bedarfs ausgeweitet werden.

Als kindbezogene Bedarfskriterien gelten.

- besondere Belastung in der Familie
- Entlastung der Familienstruktur zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung

Als elternbezogene Bedarfskriterien gelten Zeiten, in denen die Kindeseltern (bzw. der alleinsorgende Elternteil):

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Schul-/Berufsausbildung absolvieren,
- an einer Fördermaßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II teilnehmen,
- an Integrationskursen teilnehmen,
- Angehörige pflegen,
- chronisch erkrankt sind,
- aufgrund der Kinderbetreuung einer besonderen Belastung ausgesetzt sind,
- einem bürgerschaftlichen Engagement nachgehen.

Ausschließlich auf persönliche Interessen der Kindeseltern zurückzuführende Gründe gelten nicht als individueller Bedarf, der den bedarfsunabhängigen Grundanspruch ausweitet.

Unter Berücksichtigung des kindlichen Bedürfnisses nach kontinuierlichen Bindungen und Stabilität sowie verlässlichen Betreuungssettings sollte die wöchentliche außerfamiliäre Betreuung 45 Stunden nicht überschreiten. Wobei zu beachten ist, dass diese Obergrenzen für jüngere Kinder noch geringer sein

~~Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden zu. Dieser Umfang sollte nicht unterschritten, da Kinder sich bei einer halbtägigen Förderung am besten in Gruppen- und Tagesstruktur einfinden und für ihre Entwicklung förderliche Bedingungen erleben.~~
Die Förderung sollte mindestens in einem halbtägigen kontinuierlichen Umfang stattfinden, da Kinder sich bei einer halbtägigen kontinuierlichen Förderung am besten in Gruppen- und Tagesstruktur einfinden und für ihre Entwicklung förderliche Bedingungen erleben.

~~Dieser bedarfsunabhängige Grundanspruch kann entsprechend des individuellen Bedarfs ausgeweitet werden.~~

~~Als kindbezogene Bedarfskriterien gelten:~~

- ~~• besondere Belastung in der Familie~~
- ~~• Entlastung der Familienstruktur zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung.~~

~~Als elternbezogene Bedarfskriterien gelten Zeiten, in denen die Kindeseltern (bzw. der alleinsorgende Elternteil):~~

- ~~• einer Erwerbstätigkeit nachgehen,~~
- ~~• eine Schul-/Berufsausbildung absolvieren,~~
- ~~• an einer Fördermaßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II teilnehmen,~~
- ~~• an Integrationskursen teilnehmen,~~
- ~~• Angehörige pflegen,~~
- ~~• chronisch erkrankt sind,~~
- ~~• aufgrund der Kinderbetreuung einer besonderen Belastung ausgesetzt sind,~~
- ~~• einem bürgerschaftlichen Engagement nachgehen.~~

~~Ausschließlich auf persönliche Interessen der Kindeseltern zurückzuführende Gründe gelten nicht als individueller Bedarf, der den bedarfsunabhängigen Grundanspruch ausweitet.~~

~~Unter Berücksichtigung des kindlichen Bedürfnisses nach kontinuierlichen Bindungen und Stabilität sowie verlässlichen~~

kann.

Zeitlich sehr ausgeweitete bzw. besonders flexible
Betreuungsangebote dürfen dem Interesse des Kindes nach
Stabilität bzw. Kontinuität nicht widersprechen. Der elternbezogene
Betreuungsbedarf muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

~~Betreuungssettings sollte die wöchentliche außerfamiliäre
Betreuung 45 Stunden nicht überschreiten. Wobei zu beachten ist,
dass diese Obergrenzen für jüngere Kinder noch geringer sein
kann.~~

~~Zeitlich sehr ausgeweitete bzw. besonders flexible
Betreuungsangebote dürfen dem Interesse des Kindes nach
Stabilität bzw. Kontinuität nicht widersprechen. Der elternbezogene
Betreuungsbedarf muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.~~

Jedem Kind im Alter von ein und zwei Jahren steht ein
Grundanspruch auf frühkindliche Förderung zu.

Unter Berücksichtigung des kindlichen Bedürfnisses nach
kontinuierlichen Bindungen und Stabilität sowie verlässlichen
Betreuungssettings soll die wöchentliche außerfamiliäre Betreuung
in einem kind- und altersgerechten Umfang stattfinden., Dabei ist
zu beachten, dass das Kindeswohl im Fokus steht und
dementsprechend eine Prüfung des tatsächlich angebrachten
Stundenumfang stattfindet.

Für die Prüfung gelten insbesondere folgende Kriterien::

Als kindbezogene Kriterien gelten:

- besondere Belastung in der Familie
- Entlastung der Familienstruktur zur Stärkung der Eltern-Kind-
Beziehung.

Als elternbezogene Kriterien gelten Zeiten, in denen die
Kindes Eltern (bzw. der alleinsorgende Elternteil):

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,

(3) Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung kann sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Bestehen beide Angebote parallel, so haben die Eltern (bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil) Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII.

(4) Pädagogische Konzeption als Qualitätssicherungsinstrument

Jede Kindertageseinrichtung des Kreises Nordfriesland muss eine aktuelle Konzeption vorhalten. Die Konzeption muss im laufenden

- eine Schul-/Berufsausbildung absolvieren,
- an einer Fördermaßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II teilnehmen,
- an Integrationskursen teilnehmen,
- Angehörige pflegen,
- chronisch erkrankt sind,
- aufgrund der Kinderbetreuung einer besonderen Belastung ausgesetzt sind,
- einem bürgerschaftlichen Engagement nachgehen.

Ausschließlich auf persönliche Interessen der Kindeseltern zurückzuführende Gründe gelten nicht als individueller Bedarf, der den Grundanspruch ausweitet.

(3) Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung kann sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Bestehen beide Angebote parallel, so haben die Eltern (bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil) Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII.

(4) Pädagogische Konzeption als Qualitätssicherungsinstrument

Jede Kindertageseinrichtung des Kreises Nordfriesland muss eine aktuelle Konzeption vorhalten. Die Konzeption muss im laufenden

Prozess aktualisiert und angepasst werden. In der Konzeption müssen die pädagogischen Schwerpunkte der jeweiligen Kindertageseinrichtung eindeutig definiert sein. Als Grundlage der Konzeption dienen die Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holsteins sowie die § 4 und § 5 KiTaG. Die aktuelle Fassung muss dem Kreis Nordfriesland auf Nachfrage zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Konzeption sollten u.a. die

- Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte,
- Ziele der pädagogischen Arbeit,
- Elternpartnerschaften,
- Dokumentation,
- Eingewöhnungsmodell,
- Gestaltung aller Übergänge bis in die Schule,
- Partizipation,
- Sprachbildung,
- Inklusion,
- Qualitätssicherung ,
- detaillierter Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII

hervorgehen (ggf. als Anlage zur Konzeption).

Dabei ist bei der Förderung von Kindern unter drei Jahren zu beachten, dass sich die dafür besonderen Rahmenbedingungen deutlich in der Konzeption widerspiegeln.

Die entwickelten Qualitätsstandards sollten jährlich im Rahmen eines Konzeptions- / Fortbildungstages des Teams überprüft und fortgeschrieben werden.

Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter muss gewährleistet sein.

Prozess aktualisiert und angepasst werden. In der Konzeption müssen die pädagogischen Schwerpunkte der jeweiligen Kindertageseinrichtung eindeutig definiert sein. Als Grundlage der Konzeption dienen die Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holsteins sowie die § 19 KiTaG. Die aktuelle Fassung muss dem Kreis Nordfriesland auf Nachfrage zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Konzeption sollten u.a. die

- Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte,
- Ziele der pädagogischen Arbeit,
- Elternpartnerschaften,
- Dokumentation,
- Eingewöhnungsmodell,
- Gestaltung aller Übergänge bis in die Schule,
- Partizipation,
- Sprachbildung,
- Inklusion,
- Qualitätssicherung ,
- detaillierter Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII

hervorgehen (ggf. als Anlage zur Konzeption).

Dabei ist bei der Förderung von Kindern unter drei Jahren zu beachten, dass sich die dafür besonderen Rahmenbedingungen deutlich in der Konzeption widerspiegeln.

Die entwickelten Qualitätsstandards sollten jährlich im Rahmen eines Konzeptions- / Fortbildungstages des Teams überprüft und fortgeschrieben werden.

Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter muss gewährleistet sein.

§ 5 Förderung von Baumaßnahmen

Der Kreis Nordfriesland kann gemäß §§ 22 und 23 KiTaG anteilige Zuschüsse zu den förderungsfähigen Baukosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewähren.

Bei beantragten Baukostenzuschüssen der Gemeinden wird die differenzierte Zuschussförderung des Kreises Nordfriesland im Rahmen der Ausgleichsfunktion gemäß § 20 Kreisordnung zugrunde gelegt.

§ 6 Förderung der laufenden Betriebskosten

- (1) Betriebskosten gem. § 24 Abs. 1 KiTaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Der Kreis Nordfriesland gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KiTaG auf Nachweis für Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind, im Rahmen des § 25 Abs. 1 KiTaG einen Zuschuss zu den entsprechend der Regelungen des TVöD angemessenen Kosten für das pädagogische Personal.

Dieser Zuschuss wird ab dem 01.01.2019 in Höhe von 7% auf die o.g. angemessenen Personalkosten gewährt.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Zuweisungen für die laufenden Betriebskosten aus dem Finanzausgleichgesetz Schleswig-Holstein (FAG) in der jeweils gültigen Fassung werden wie folgt an die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet:

~~§ 5 Förderung von Baumaßnahmen~~

~~Der Kreis Nordfriesland kann gemäß §§ 22 und 23 KiTaG anteilige Zuschüsse zu den förderungsfähigen Baukosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewähren.~~

~~Bei beantragten Baukostenzuschüssen der Gemeinden wird die differenzierte Zuschussförderung des Kreises Nordfriesland im Rahmen der Ausgleichsfunktion gemäß § 20 Kreisordnung zugrunde gelegt.~~

§ 5 Förderung der laufenden Betriebskosten

- (1) Betriebskosten gem. § 24 Abs. 1 KiTaG **alte Fassung (a.F.)** sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Der Kreis Nordfriesland gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KiTaG **a. F.** auf Nachweis für Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises nach § 7 KiTaG **a. F.** aufgenommen worden sind, im Rahmen des § 25 Abs. 1 KiTaG **a. F.** einen Zuschuss zu den entsprechend der Regelungen des TVöD angemessenen Kosten für das pädagogische Personal.

Dieser Zuschuss wird ~~ab dem 01.01.2019~~ in Höhe von 7% auf die o.g. angemessenen Personalkosten gewährt.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Zuweisungen für die laufenden Betriebskosten aus dem Finanzausgleichgesetz Schleswig-Holstein (FAG) in der jeweils gültigen Fassung werden wie folgt an die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet:

1. Zuweisungen für Plätze für über Dreijährige

Diese werden anhand der angemessenen Personalkosten für die Förderung von Kindern über 3 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bei altersgemischten Gruppen werden zwei Drittel der Personalkosten berücksichtigt.

2. Zuweisungen für Plätze für unter Dreijährige

Diese werden anhand der angemessenen Personalkosten für die Förderung von Kindern unter 3 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bei altersgemischten Gruppen werden ein Drittel der Personalkosten berücksichtigt.

3. Zuweisungen für Sprachbildung

Diese werden auf Antrag der Kindertageseinrichtungen entsprechend der Kinder mit Sprachförderbedarf ausgezahlt.

Die Höhe der Zuwendung pro Einrichtung ist abhängig von der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf, die zum Stichtag (31.12. des Vorjahres) von den Kindertageseinrichtungen an den Kreis Nordfriesland gemeldet worden sind.

Zuweisungen aus Landesmitteln, die entsprechend des Konnexitätsausführungsgesetzes die zusätzlichen Betriebskosten für die frühkindliche Förderung unter 3 Jahren ausgleichen sollen:

Es erfolgt ohne gesonderte Antragstellung eine Verteilung von 80% der zur Verfügung stehenden Landeszuweisung (sogenannte Konnexitätsmittel) an die Standortgemeinden. Als Basis für die Verteilung der Finanzmittel werden die durch die Träger zum 01.01. eines Jahres angemeldeten Personalkosten für unter Dreijährige genommen.

1. Zuweisungen für Plätze für über Dreijährige

Diese werden anhand der angemessenen Personalkosten für die Förderung von Kindern über 3 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bei altersgemischten Gruppen werden zwei Drittel der Personalkosten berücksichtigt.

2. Zuweisungen für Plätze für unter Dreijährige

Diese werden anhand der angemessenen Personalkosten für die Förderung von Kindern unter 3 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bei altersgemischten Gruppen werden ein Drittel der Personalkosten berücksichtigt.

3. Zuweisungen für Sprachbildung

Diese werden auf Antrag der Kindertageseinrichtungen entsprechend der Kinder mit Sprachförderbedarf ausgezahlt.

Die Höhe der Zuwendung pro Einrichtung ist abhängig von der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf, die zum Stichtag (31.12. des Vorjahres) von den Kindertageseinrichtungen an den Kreis Nordfriesland gemeldet worden sind.

Zuweisungen aus Landesmitteln, die entsprechend des Konnexitätsausführungsgesetzes die zusätzlichen Betriebskosten für die frühkindliche Förderung unter 3 Jahren ausgleichen sollen:

Es erfolgt ohne gesonderte Antragstellung eine Verteilung von 80% der zur Verfügung stehenden Landeszuweisung (sogenannte Konnexitätsmittel) an die Standortgemeinden. Als Basis für die Verteilung der Finanzmittel werden die durch die Träger zum 01.01. eines Jahres angemeldeten Personalkosten für unter Dreijährige genommen.

Die verbleiben 20% der zur Verfügung stehenden Landeszuweisung behält der Kreis Nordfriesland ein für erhöhte Aufwendungen im Rahmen der Kreisförderung bzw. der auf Grundlage des § 8 entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Übernahme von Kostenbeiträgen.

§ 7 Voraussetzung für die Gewährung von Kreiszuschüssen und anteiligen Landeszuweisungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

1. Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII
2. Betriebsaufnahme (dabei kann eine Vorlaufzeit von bis zu einem Monat berücksichtigt werden)
3. Öffnungszeit von mind. 20 Stunden in der Woche für die jeweils zu fördernde Gruppe;
4. Bestehen sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse zwischen dem Anstellungsträger und dem pädagogischen Personal inkl. dem Vertretungspersonal, an dessen Kosten sich der Kreis Nordfriesland beteiligt;
5. Personalkosten der Kindertageseinrichtungen von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen können entsprechend der Nr. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 26 KiTaG anteilig erstattet werden, wenn die Förderungsfähigkeit anerkannt ist.

Die verbleiben 20% der zur Verfügung stehenden Landeszuweisung behält der Kreis Nordfriesland ein für erhöhte Aufwendungen im Rahmen der Kreisförderung bzw. der auf Grundlage des § 8 entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Übernahme von Kostenbeiträgen.

§ 6 Voraussetzung für die Gewährung von Kreiszuschüssen und anteiligen Landeszuweisungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

1. Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII.
2. Betriebsaufnahme (dabei kann eine Vorlaufzeit von bis zu einem Monat berücksichtigt werden);
3. Öffnungszeit von mind. **10 Stunden an 2 Tagen** in der Woche für die jeweils zu fördernde Gruppe;
4. Bestehen sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse zwischen dem Anstellungsträger und dem pädagogischen Personal inkl. dem Vertretungspersonal, an dessen Kosten sich der Kreis Nordfriesland beteiligt;
5. Personalkosten der Kindertageseinrichtungen von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen können entsprechend der Nr. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 26 KiTaG **a. F.** anteilig erstattet werden, wenn die Förderungsfähigkeit anerkannt ist.

Personalkosten der Tagespflegestellen von Anstellungsträgern nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG werden entsprechend der Nr. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 30 KiTaG anteilig erstattet.

(2) Zuwendungsfähige Personal- und Sachkosten

Als zuwendungsfähige Personalkosten gelten:

- pädagogisches Personal, das die Qualifikation nach den Vorschriften § 15 KiTaG besitzt,
- langfristig in der pädagogischen Arbeit bewährtes Personal entsprechend § 34 KiTaG,
- angemessenen Reisekosten und Teilnehmerbeiträge, die dem Träger einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle entstehen, wenn das pädagogische Personal an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachberatung teilnimmt,
- in Integrativen Gruppen (11+4) eine Fachkraft nach § 15 Abs. 1 KiTaG. Die zweite Fachkraft gemäß § 15 Abs. 1 KiTaG ist mit dem Kreis über die Vorschriften der Sozialhilfe gesondert abzurechnen.

(3) Nicht zuwendungsfähige Personal- und Sachkosten sind:

- Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung und für dienstliche Besprechungen (§ 14 Abs. 3 KiTaG), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Zeitaufwand für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (§ 16 Abs. 1 KiTaG), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung (§ 19 Abs. 1 und 2 KiTaG), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Personalkosten in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und –gruppen, die nicht integrativ oder inklusiv arbeiten. Diese werden ausschließlich über die Vorschriften der Sozialhilfe finanziert.

Personalkosten der Tagespflegestellen von Anstellungsträgern nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG **a. F.** werden entsprechend der Nr. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 30 KiTaG **a. F.** anteilig erstattet;

6. Die Einrichtungen nehmen verbindlich an der KiTa-Datenbank teil und pflegen die Daten aller Kinder aus der Einrichtung in diese entsprechend ein (§ 3 Abs. 3 KiTaG);
7. Die pädagogische Qualität gem. §19 KiTaG ist in der Einrichtung gesichert.

(2) Zuwendungsfähige Personal- und Sachkosten

Als zuwendungsfähige Personalkosten gelten:

- pädagogisches Personal, das die Qualifikation nach den Vorschriften § 15 KiTaG **a. F.** besitzt,
- langfristig in der pädagogischen Arbeit bewährtes Personal entsprechend § 34 KiTaG **a. F.**,
- angemessenen Reisekosten und Teilnehmerbeiträge, die dem Träger einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle entstehen, wenn das pädagogische Personal an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachberatung teilnimmt,
- in Integrativen Gruppen (11+4) eine Fachkraft nach § 15 Abs. 1 KiTaG **a. F.**. Die zweite Fachkraft gemäß § 15 Abs. 1 KiTaG **a. F.** ist mit dem Kreis über die Vorschriften der Sozialhilfe gesondert abzurechnen.

(3) Nicht zuwendungsfähige Personal- und Sachkosten sind:

- Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung und für dienstliche Besprechungen (§ 14 Abs. 3 KiTaG **a. F.**), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind,
- Zeitaufwand für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (§ 16 Abs. 1 KiTaG **a. F.**), da diese

(4) Erstattungsverfahren:

1. Antragsform:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Nordfriesland für jede Kindertageseinrichtung getrennt einen Antrag auf Erstattung der zuwendungsfähigen Personalkostenanteile durch das Land und den Kreis über die voraussichtliche Höhe der förderfähigen Personalkosten für das pädagogische Personal bis zum 28.02. eines jeden Jahres vor.

2. Abschläge:

Die aus Kreismitteln zur Verfügung gestellten Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 werden ebenso wie die Zuweisungen aus Landesmitteln gemäß § 6 Abs. 3 als Abschläge an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt:

Quartal	I.	II.	III.	IV.
Kreiszuschuss	60%		40%	
Landeszuweisung für Plätze für über Dreijährige		60%		40%
Landeszuweisung für Plätze für unter Dreijährige		60%		40%
Landeszuweisung für Sprachbildung		60%		40%

Zusätzlich zu den Abschlägen nach Satz 1 können die Träger von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland für die erst im laufenden Jahr in Betrieb gegangenen und voraussichtlich noch im laufenden Jahr in Betrieb gehenden zusätzlichen Gruppen Abschläge – monatlich – beantragen.

Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 werden im 4. Quartal ohne entsprechende Antragstellung als Einmalzahlung durch den Kreis Nordfriesland an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgezahlt.

im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind,

- Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung (§ 19 Abs. 1 und 2 KiTaG a. F.), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind,
- Personalkosten in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und –gruppen, die nicht integrativ oder inklusiv arbeiten. Diese werden ausschließlich über die Vorschriften der Sozialhilfe finanziert.

(4) Erstattungsverfahren:

1. Antragsform:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Nordfriesland für jede Kindertageseinrichtung getrennt einen Antrag auf Erstattung der zuwendungsfähigen Personalkostenanteile durch das Land und den Kreis über die voraussichtliche Höhe der förderfähigen Personalkosten für das pädagogische Personal bis zum 28.02. eines jeden Jahres vor.

2. Abschläge:

Die aus Kreismitteln zur Verfügung gestellten Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 werden ebenso wie die Zuweisungen aus Landesmitteln gemäß § 6 Abs. 3 als Abschläge an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt:

Quartal	I.	II.	III.	IV.
Kreiszuschuss	60%		40%	
Landeszuweisung für Plätze für über Dreijährige		60%		40%
Landeszuweisung für Plätze für unter Dreijährige		60%		40%
Landeszuweisung für Sprachbildung		60%		40%

Zusätzlich zu den Abschlägen nach Satz 1 können die Träger von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland für die erst

(5) Schlussabrechnung und Verwendungsnachweis:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Nordfriesland bis zum 28.02. des Folgejahres einen mit den Vermerken "rechnerisch richtig und sachlich richtig" bestätigten Nachweis über berücksichtigungsfähigen Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Kreis Nordfriesland erstattet die berücksichtigungsfähigen Ausgaben mit der Abschlagszahlung im 3. Quartal eines jeden Jahres, sofern erforderliche zusätzliche Informationen rechtzeitig erteilt wurden. Überzahlte Beträge werden ebenfalls mit der im 3. Quartal eines jeden Jahres fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 8 Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 25 Abs. 3 KiTaG (gültig vom 1.1.2019 bis 31.7.2019)

(1) Der Kostenbeitrag (Teilnahmebeitrag oder Gebühr) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.

(2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“

im laufenden Jahr in Betrieb gegangenen und voraussichtlich noch im laufenden Jahr in Betrieb gehenden zusätzlichen Gruppen Abschläge – monatlich – beantragen.

Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 werden im 4. Quartal ohne entsprechende Antragstellung als Einmalzahlung durch den Kreis Nordfriesland an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgezahlt.

(5) Schlussabrechnung und Verwendungsnachweis:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Nordfriesland bis zum 28.02. des Folgejahres einen mit den Vermerken "rechnerisch richtig und sachlich richtig" bestätigten Nachweis über berücksichtigungsfähigen Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Kreis Nordfriesland erstattet die berücksichtigungsfähigen Ausgaben mit der Abschlagszahlung im 3. Quartal eines jeden Jahres, sofern erforderliche zusätzliche Informationen rechtzeitig erteilt wurden. Überzahlte Beträge werden ebenfalls mit der im 3. Quartal eines jeden Jahres fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 7 Elternbeiträge gem. § 31 KiTaG

Die Träger dürfen die angegebenen maximal Beträge gem. § 31 KiTaG Abs. 1 nicht übersteigen.

Zusätzlich dürfen die Träger gem. § 31 Abs. 2 KiTaG angemessene Kosten für Verpflegung und Ausflüge verlangen.

~~§ 8 Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 25 Abs. 3 KiTaG (gültig vom~~

gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.

- (3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.
Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung.
- (4) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.
- (5) Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von

mehr als 5,- €	bis zu 25,- €	um 90 %
mehr als 25,- €	bis zu 50,- €	um 80 %
mehr als 50,- €	bis zu 75,- €	um 70 %
mehr als 75,- €	bis zu 100,- €	um 60 %
mehr als 100,- €	bis zu 125,- €	um 50 %
mehr als 125,- €	bis zu 150,- €	um 40 %
mehr als 150,- €	bis zu 175,- €	um 30 %
mehr als 175,- €	bis zu 200,- €	um 20 %
mehr als 200,- €	bis zu 225,- €	um 10 %

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.

1.1.2019 bis 31.7.2019)

- ~~(1) Der Kostenbeitrag (Teilnahmebeitrag oder Gebühr) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.~~
- ~~(2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.~~
- ~~(3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.
Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung.~~
- ~~(4) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.~~
- ~~(5) Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von~~

- (6) Geschwisterermäßigung:
Für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind wird der nach § 8 Nr.4 ermittelte Beitrag um 30 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind wird der nach § 8 Nr. 4 ermittelte Beitrag um 60 % und für jedes weitere jüngere Kind eine Ermäßigung um 100 % gewährt.
- (7) Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung
Kann eine Ermäßigung wegen zu hohen Einkommens nicht gewährt werden, wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind eine Ermäßigung um 30 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind um 60 % und für jedes weitere jüngere Kind um 100 % ermäßigt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.
- (8) Der Antrag und die Prüfung des jeweiligen Anspruchs haben gemäß des Formvordrucks des Kreises Nordfriesland zu erfolgen. Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten bei dem für den Wohnort der Familie zuständigen Sozialzentrum zu stellen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen. Die Sozialzentren stellen einen entsprechenden Bescheid über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieses Bescheids gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung die Beitragsermäßigung. Die so durch den Träger gesammelt nachzuweisenden Einnahmeausfälle (Kosten der Sozialstaffel) werden durch den Kreis Nordfriesland erstattet.
- (9) Über Einzelheiten der Umsetzung der Sozialstaffelermäßigung ist der Kreis Nordfriesland ermächtigt, eine Rundverfügung zu erstellen.

mehr als 5,-€	bis zu 25,-€	um 90 %
mehr als 25,-€	bis zu 50,-€	um 80 %
mehr als 50,-€	bis zu 75,-€	um 70 %
mehr als 75,-€	bis zu 100,-€	um 60 %
mehr als 100,-€	bis zu 125,-€	um 50 %
mehr als 125,-€	bis zu 150,-€	um 40 %
mehr als 150,-€	bis zu 175,-€	um 30 %
mehr als 175,-€	bis zu 200,-€	um 20 %
mehr als 200,-€	bis zu 225,-€	um 10 %

~~Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.~~

~~Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.~~

- ~~(6) Geschwisterermäßigung:
Für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind wird der nach § 8 Nr.4 ermittelte Beitrag um 30 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind wird der nach § 8 Nr. 4 ermittelte Beitrag um 60 % und für jedes weitere jüngere Kind eine Ermäßigung um 100 % gewährt.~~
- ~~(7) Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung
Kann eine Ermäßigung wegen zu hohen Einkommens nicht gewährt werden, wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind eine Ermäßigung um 30 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind um 60 % und für jedes weitere jüngere Kind um 100 % ermäßigt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.~~
- ~~(8) Der Antrag und die Prüfung des jeweiligen Anspruchs haben gemäß des Formvordrucks des Kreises Nordfriesland zu erfolgen. Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten bei dem für den Wohnort der Familie zuständigen Sozialzentrum zu stellen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen.~~

§ 8 Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 25 Abs. 3 KiTaG (gültig ab 1.8.2019)

Der Kostenbeitrag (Teilnahmebeitrag oder Gebühr) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Kosten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nicht zumutbar, wenn

- Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

- (1) Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren

~~Die Sozialzentren stellen einen entsprechenden Bescheid über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieses Bescheids gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung die Beitragsermäßigung. Die so durch den Träger gesammelt nachzuweisenden Einnahmeausfälle (Kosten der Sozialstaffel) werden durch den Kreis Nordfriesland erstattet.~~

- ~~(9) Über Einzelheiten der Umsetzung der Sozialstaffelermäßigung ist der Kreis Nordfriesland ermächtigt, eine Rundverfügung zu erstellen.~~

§ 8 Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 7 KiTaG

1. Der Kostenbeitrag (Teilnahmebeitrag oder Gebühr) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Kosten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nicht zumutbar, wenn

- a. Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen,
- c. wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- d. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

2. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern richtet sich nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII sowie § 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

Kindern richtet sich nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.

(2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.

(3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des §§ 82ff SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung in der jeweils aktuellsten Fassung.

(4) Ein Einsatz des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze ist nicht zumutbar.

Ein Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Anteils des Einkommens wird in Höhe von 50% als zumutbar festgelegt.

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

(5) Die konkrete Ausgestaltung für die Ermittlung des Bedarfs und des Einkommens erfolgt gemäß der Richtlinien zur Berechnung der Beitragsermäßigung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Nordfriesland.

(6) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die

3. Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII gelten im Rahmen gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.

4. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des §§ 82ff SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung in der jeweils aktuellsten Fassung.

5. Ein Einsatz des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze ist nicht zumutbar.

Ein Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Anteils des Einkommens wird in Höhe von 50% als zumutbar festgelegt.

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

6. Die konkrete Ausgestaltung für die Ermittlung des Bedarfs und des Einkommens erfolgt gemäß der Richtlinien zur Berechnung der Beitragsermäßigung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Nordfriesland.

7. Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.

8. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt, wenn gleichzeitig in einem Haushalt lebende Kinder in einer Krippe, einem Kindergarten, einem Kinderhort oder der Kindertagespflege betreut werden. Eine Betreuung in schulischen Betreuungsangeboten führt nicht zu einer Geschwisterermäßigung.

9. Es erfolgt eine Geschwisterermäßigung im Rahmen der sozialen Ermäßigung

Für das zweite beitragspflichtige jüngere Kind wird der nach im § 8 Nr.1 bis 6 dieser Satzung ermittelte Beitrag nach § 7 Abs.

Kosten der Verpflegung.

- (7) Geschwisterermäßigung:
Für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind wird der nach § 8 Nr.4 ermittelte Beitrag um 40 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind wird der nach § 8 Nr. 4 ermittelte Beitrag um 70% und für jedes weitere jüngere Kind eine Ermäßigung um 100 % gewährt.
- (8) Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung
Kann eine Ermäßigung wegen zu hohen Einkommens nicht gewährt werden, wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind eine Ermäßigung um 40 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind um 70 % und für jedes weitere jüngere Kind um 100 % ermäßigt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.
- (9) Der Antrag und die Prüfung des jeweiligen Anspruchs haben gemäß des Formvordrucks des Kreises Nordfriesland zu erfolgen. Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten bei dem für den Wohnort der Familie zuständigen Sozialzentrum zu stellen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen.
Die Sozialzentren stellen einen entsprechenden Bescheid über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieses Bescheids gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung die Beitragsermäßigung. Die so durch den Träger gesammelt nachzuweisenden Einnahmeausfälle (Kosten der Sozialstaffel) werden durch den Kreis Nordfriesland erstattet.
- (10) Über Einzelheiten der Umsetzung der Sozialstaffelermäßigung ist der Kreis Nordfriesland ermächtigt,

1 KitaG um 50 % ermäßigt.

Für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind wird der nach § 8 Nr.1 bis 6 dieser Satzung ermittelte Beitrag nach § 7 KitaG um 100 % ermäßigt.

10. Daneben erfolgt eine Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung.
Kann eine Ermäßigung wegen zu hohen Einkommens nicht gewährt werden, wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind eine Ermäßigung um 50 % und ab dem dritten beitragspflichtigen jüngeren Kind 100% ermäßigt. Die Anträge müssen schriftlich beim Kreis Nordfriesland eingereicht werden.
11. Der Antrag und die Prüfung des jeweiligen Anspruchs haben gemäß des Formvordrucks des Kreises Nordfriesland zu erfolgen. Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten beim Kreis Nordfriesland zu stellen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen.
12. Über Einzelheiten der Umsetzung der Sozialstaffelermäßigung ist der Kreis Nordfriesland ermächtigt, eine Rundverfügung zu erstellen.

eine Rundverfügung zu erstellen.

§9 Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG

Die Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG werden in folgender Höhe festgesetzt:

- bis einschl. 20 Std. Öffnungszeit pro Woche = 100,-- €
- über 20 Std. bis 30 Std. Öffnungszeit pro Woche = 110,-- €
- über 30 Std. Öffnungszeit pro Woche = 130,-- €

maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages oder der Gebühr

~~§ 10 Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG~~

~~(1) Die Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG werden in folgender Höhe festgesetzt:~~

- ~~• bis einschl. 20 Std. Öffnungszeit pro Woche = 100,-- €~~
- ~~• über 20 Std. bis 30 Std. Öffnungszeit pro Woche = 110,-- €~~
- ~~• über 30 Std. Öffnungszeit pro Woche = 130,-- €~~

~~maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages oder der Gebühr~~

~~(1) Die Gemeinden erteilen für Kinder, denen bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits ein Platz in einer auswärtigen KiTa zugesagt worden, Kostenübernahmeerklärungen ohne Prüfung der Voraussetzung nach § 25a Abs. 1 und 3 KiTaG.~~

§ 10 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 21.06.2019 tritt diese Satzung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland“ vom 01.08.2018.

Landrat Dieter Harsen

§ 10 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 12.06.2020 tritt diese Satzung zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland“ vom 01.01.2019.

Landrat Florian Lorenzen